



Platz-Ordnung

für das Veranstaltungsgelände der BMW International Open 2024

§ 1 Aufenthalt

1. Mit dem Zutritt in den Veranstaltungsbereich erkennt der/die Besucher*in die Platz-Ordnung an.
2. Es ist nur der Aufenthalt in dem für Besucher*innen freigegebenen Teil des Veranstaltungsgeländes erlaubt.
3. Ein Anspruch auf Betreten des Veranstaltungsbereichs besteht nicht.
4. Der Veranstaltungsbereich oder auch Veranstaltungsgelände umfasst die Golfanlage der Golfclub München Eichenried GmbH & Co. KG (die „ursprüngliche, aus 18 Spielbahnen bestehende Anlage“ von Eichenried, Driving Range, Pitching Area, Putting Greens, sämtliche Übungsflächen wie 6 Loch Pitch und Putt Course, Abschlaghaus, definierte Flächen im Clubhaus sowie alle Parkplätze, Wege und Flächen zwischen den Spielbahnen und zu den anderen auf dem 18-Loch-Gelände befindlichen Gebäuden) und temporären Aufbauten im Rahmen des Turnieres.

§ 2 Sicherheitskontrolle

1. Der vom Veranstalter beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher*innen, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.

§ 3 Verhalten im Veranstaltungsbereich

1. Alle Besucher*innen haben sich im Veranstaltungsbereich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
2. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher und sonstige Medien erfolgen.
3. Das Gelände darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden.
4. Alle Zugänge zum Gelände sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Platz-Ordnung können ggf. erforderlich werdende weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht wegzuworfen, sondern in den auf dem Platz stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
6. Handys und sonstige akustische Geräte müssen auf dem Golfplatz auf lautlos geschaltet werden. Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen sind nicht erlaubt.



§ 4 Verbote

1. Den Besucher*innen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - 1.1. Waffen im Sinne des Waffengesetzes;
 - 1.2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - 1.3. Gegenstände, die den Anschein erwecken, eine Waffe zu sein, beispielsweise Spielzeugwaffen, Waffenattrappen oder nicht funktionsfähige Waffen;
 - 1.4. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - 1.5. in Bereichen mit hoher Personendichte oder sonstigen vom Veranstalter festgelegten Bereichen: Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splittenden oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - 1.6. mitgebrachte alkoholische Getränke;
 - 1.7. Drogen und Stimulanzien im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;
 - 1.8. rassistisches, fremdenfeindliches, verfassungswidriges, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - 1.9. jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und ähnliches sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art, sofern diese nicht durch den Veranstalter genehmigt sind;
 - 1.10. Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind, mit Ausnahme handelsüblicher Taschenfeuerzeuge;
 - 1.11. sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, übergroße Taschen, Reisekoffer;
 - 1.12. Laser-Pointer;
 - 1.13. Drohnen und andere fernsteuerbare Flugobjekte;
 - 1.14. andere Objekte, die die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen könnten;
 - 1.15. Hunde dürfen auf dem Platz nicht mitgeführt werden.
 - 1.16. Tonbandgeräte, Film- und Videokameras

2. Verboten ist weiterhin:

- 2.1. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z. B. Spielbahnen, Arbeits- und Sicherheitsbereiche, Spielerbereiche);
- 2.2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten; mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung von Personen geschieht;

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Platz-Ordnung verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter*innen des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs-



oder Sanitätsdienstes nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Substanzen stehen, können durch den Ordnungsdienst und die Polizei am Betreten des Veranstaltungsbereichs gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst behalten sich für diese Fälle das Stellen einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch vor.

2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot bis zur Restdauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 6 Haftung

1. Das Betreten des Turnierplatzes und das Zuschauen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch verirrte Golfbälle eines Spielers entstehen.
2. Der Inhaber der Eintrittskarte willigt ohne Vergütung und ohne zeitliche Beschränkung ein, dass im Rahmen der Veranstaltung gegebenenfalls Bild und Tonaufnahmen des Inhabers erstellt und in audiovisuellen Medien verbreitet werden.
3. Für Sach- und Personenschäden wird nur gehaftet, sofern sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
4. Der Veranstalter haftet für Schäden durch Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstaltungsbesuchers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Platz-Ordnung tritt am 29. Juni 2024, 07.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 08. Juli 2024, 7.00 Uhr.
2. Die Platz-Ordnung ist Bestandteil der Zutrittserlaubnis zum Turnier und wird im Rahmen des Ticketkaufs bzw. der Akkreditierungs-Bestätigung bekannt gemacht.
3. Ergänzend zur Platz-Ordnung gelten die aus der Park-Ordnung hervorgehenden Bestimmungen.